

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e.V.“, nachstehend kurz Verband genannt, und hat seinen Sitz in Teltow - Ruhlsdorf
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesländer Brandenburg und Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband kann Mitglied anderer Verbände, Vereine, Fördergesellschaften und dergleichen werden, sowie sich an Gesellschaften jeglicher Art beteiligen oder solche Gesellschaften als alleiniger Gesellschafter gründen, auch wenn diese mit den Verbandszwecken gemäß § 2 nicht übereinstimmen

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die berufsständische Interessenvertretung des Gartenbaues in den Bundesländern Brandenburg und Berlin, insbesondere auf den Gebieten
 - a) des Obstbaues und Weinbaues
 - b) der Baumschulen
 - c) des Zierpflanzenbaues, der Staudengärtnereien und einschl. der Einzelhandelsgärtnereien,
 - d) der Friedhofsgärtnereien,
 - e) des Gemüsebaues einschl. Pilzanbau,
 - f) des Dienstleistungsgartenbaues
- (2) Der Verband fördert und vertritt die berufsständischen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere deren wirtschafts-, sozial- und arbeitspolitische Belange. Er ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts.
- (3) Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Alle Einnahmen des Verbandes sind grundsätzlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verband einen wirtschaftlichen Haushalt führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Betriebe, die der in § 2 Abs. 1 enthaltenen Definition entsprechen, erwerben. Diese Betriebe werden vertreten durch den jeweiligen Betriebsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch einen Geschäftsführer oder einen von diesen Personen Bevollmächtigten. Dieser Bevollmächtigte muss für die Leitung eines o. g. Betriebes sachlich und fachlich befähigt sein.

Ordentliches Mitglied können auch natürliche und juristische Personen sein, die ihren Haupt- oder Nebenerwerb im Gartenbau, durch Groß- und / oder Einzelhandel bzw. Dienstleistungen im Bereich des Gartenbaues erzielen.

- (2) Korporatives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren berufliche Tätigkeit oder deren Zweck mit dem Erwerbsgartenbau durch Erzeugung, Verarbeitung, Dienstleistungen, Absatz, Wissenschaft, Forschung und Ausbildung verbunden ist.

- (3) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die an einer berufsständischen Förderung interessiert sind. Für fördernde Mitglieder gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Erwerbsgartenbau oder um den Verband erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die am Erwerbsgartenbau interessiert sind, ohne auf dem Gebiet des Erwerbsgartenbaues tätig zu sein, können außerordentliches Mitglied des Verbandes werden. Es gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- (6) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, korporatives, förderndes oder außerordentliches Mitglied bedarf der Schriftform und erfolgt durch Beitrittserklärung.
- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist den Antragsstellern schriftlich mitzuteilen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann die Antragsstellerin/ der Antragssteller hiergegen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss entschieden. In der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c) Bei juristischen Personen im Falle der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Eröffnungsbeschluss, im Falle der Löschung im Genossenschafts- bzw. Handelsregister mit der Löschung, sofern nicht zuvor die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlossen worden ist.
 - d) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem berufsständischen Interessen des Erwerbsgartenbaus und/ oder massiv gegen Zweck des Verbandes verstoßen hat. Das Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich, wenn er schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres erklärt wird. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Für die Fristwahrung der Austrittserklärung kommt es ausschließlich auf den Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des Verbandes an.
- (3) Gibt ein ordentliches Mitglied seine Tätigkeit im Gartenbau auf, sei es durch Betriebschließung, Verpachtung oder Veräußerung des Gartenbaubetriebes, kann der Austritt aus dem Verband ohne Rücksicht auf die Frist aus § 4 Abs. 2 zum Ende des Monats erfolgen, in welchen die Betriebsschließung bzw. der Rechtsübergang erfolgte. In der Austrittserklärung sind der Austrittsgrund und das Datum der Betriebsschließung bzw. des Rechtsübergangs anzugeben, ein rückwirkender Austritt findet nicht statt. Bis zur Austrittserklärung von dem austretenden Mitglied gezahlte Mitgliedsbeiträge sind von dem Verband nicht zurückzuzahlen. Diese sind allerdings anzurechnen, soweit der Betriebsnachfolger des austretenden Mitglieds im Kalenderjahr des

Rechtsübergangs nach der Satzung ordentliches Mitglied des Verbandes werden kann und ordentliches Mitglied des Verbandes wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- b) ihr Stimmrecht auszuüben,
- c) Anträge zu stellen,
- d) Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses, bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist der Vorstand verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beschwerde entscheiden zu lassen.

(2) Die Rechte aus 1 a), 1 b), 1 d) stehen nur ordentlichen Mitgliedern des Verbandes zu.

(3) Die hinzukommenden Berliner Mitglieder behalten ihren Status.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verband bei der Umsetzung seiner Ziele und der Realisierung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) den Verband und seine Organe bei der Umsetzung seiner Beschlüsse zu unterstützen.

(5) Jedes ordentliche, korporative und außerordentliche Mitglied des Verbandes zahlt an diesen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.

(6) Um die Beitragsstufe für das ordentliche Mitglied feststellen zu können, ist der Verband berechtigt, bei der Berufsgenossenschaft die Arbeitswertnachweise oder sonstige für die Beitragsfeststellung erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. zur Einsichtnahme anzufordern.

§ 6 Tariffähigkeit

Der Verband ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts. Die Tarifizzuständigkeit erstreckt sich auf das Verbandsgebiet, also die Bundesländer Berlin und Brandenburg. Die zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Verbandstarifverträge gehen auf den Verband über. Der Verband behandelt die Bundesländer Berlin und Brandenburg als jeweils eigenständige Tarifgebiete.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Vorstände der Landesfachgruppen

In der vorgenannten Reihenfolge sind die jeweiligen Organe Unterstellen des übergeordneten Organs

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister sowie
- d) bei Bedarf einem Beisitzer

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes bestellt werden.

(2) Der/Die Präsident/in allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Es ist anzustreben, dass der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten jeweils aus einem der beiden Bundesländer kommen.

(3) Dem/Der Präsidenten/in obliegt insbesondere:

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstands.
- der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse.
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind bekannt zu geben, um Mitgliedern des Gesamtvorstandes jederzeit die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 9 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) den Vorsitzenden der Landesfachgruppen,
- e) sowie weiteren Gartenbauunternehmern.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes bestellt werden.

(2) Der Gesamtvorstand soll die Zahl 20 nicht überschreiten. Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den Vizepräsidenten obliegen im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von einer Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

(3) Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entscheidet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich, telefonisch oder per Telefax abstim-

men. Ein telefonisch gefasster Beschluss ist protokollarisch festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Entscheidungen durch Beschlüsse, über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beantragen,
- b) die Aufstellung der Richtlinien für die Verbandsarbeit auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) in sonstigen Angelegenheiten erforderliche Entscheidungen durch Beschluss zu treffen,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Behandlung von Anträgen und Einsprüchen der Mitglieder,
- g) die Überwachung der Geschäftsstelle,
- h) die Bestellung des Geschäftsführer/in

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 ordentliche Mitglieder erschienen sind. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in. Zu Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl des/r Präsidenten/in sowie des weiteren Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und Wahl seiner Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Aufstellung sowie Änderung einer Geschäftsordnung,
- i) Erörterung und Beschlussfassung berufspolitischer Ziele,
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
- k) endgültige Entscheidung von Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- l) die endgültige Entscheidung von Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes

§ 12 Einberufung der Organe

- (1) Die Einberufungen von Mitgliederversammlung und Vorstand erfolgen schriftlich durch den/die Präsidenten/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar:
- a) der Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen

- b) des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen.
 - c) des Gesamtvorstandes mit einer Frist von zwei Wochen
- (2) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes dieses schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der Versammlungen von Landesfachgruppen erfolgen durch den/die Vorsitzende(n) des betreffenden Organs unter Wahrung folgender Fristen:
- a) Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen,
 - b) Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Einladungen zu Arbeitsausschüssen erfolgen durch den/die Vorsitzende(n) mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) § 41 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung nur über die Auflösung des Vereins beschließen kann, wenn 2/3 der ordnungsgemäß eingeladenen ordentlichen Mitglieder des Verbandes erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung nach mindestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandenen Verbandsvermögen.
- (3) Für die Liquidation und die Liquidatoren gelten die §§ 47 bis 53 BGB.

§ 14 Niederschriften der Verbandsorgane

- (1) Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind von dem/r die Versammlung leitenden Präsidenten/in oder jeweiligen Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in abzuzeichnen.
- (2) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern der Vorstände unverzüglich zuzuleiten. Der Inhalt gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung ein Antrag auf Berichtigung beim Vorstand eingegangen ist. Über Berichtigungsanträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes einzusehen und beim Vorstand Anträge auf Berichtigung des Protokolls zu stellen. Anträge auf Berichtigung des Protokolls bedürfen der Schriftform, sind an den Vorstand zu richten und nur innerhalb von 14 Tagen ab Beireitliegen des Protokolls in der Geschäftsstelle zulässig.

Hilft der Vorstand dem Berichtigungsantrag nicht ab, ist über den Berichtigungsantrag in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden.

§ 15 Fachgruppen

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 3 Abs. 1 können Landesfachgruppen bilden, deren Tätigkeitsgegenstand sich auf die Haupterwerbszweige des jeweiligen ordentlichen Mitglieds bezieht, in denen es tätig ist.
- (2) Die Fachgruppen wählen einen Vorstand, der aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes besteht. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Landesfachgruppe. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand der Landesfachgruppe ist ehrenamtlich.

§ 16 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband kann Landesfachgruppen bilden, soweit dies als zweckmäßig scheint. Die Aufgaben der Landesfachgruppen beschränken sich auf fachspezifische Aufgaben, die einzelne Zweige des Gartenbaues oder den Gartenbau insgesamt in einzelnen Fragen betreffen.

Die Landesfachgruppen beraten die Mitglieder des Verbandes und die Organe des Verbandes zu Fragen, die sich aus den jeweiligen Aufgabenstellungen der Landesfachgruppen ergeben.

Über die Bildung von Landesfachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Im Übrigen gilt § 8.
- (2) Der Verband kann Arbeitsausschüsse bilden, soweit dies auf speziellen Sachgebieten zweckdienlich erscheint.

Die Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe, die Organe und Mitglieder des Verbandes hinsichtlich des jeweiligen Sachgebietes, auf dem sie tätig sind, zu beraten und ggf. zuzuarbeiten.
- (3) Über die Bildung von Arbeitsausschüssen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes können Regionalgruppen bilden, die territorial orientiert sind. Die Bildung von Regionalgruppen ist durch den Verband zu fördern. Regionalgruppen sind juristisch nicht selbständige Untergliederungen des Verbandes.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Verbandes leitet der/die Geschäftsführer/in und führt dessen Geschäfte, soweit dies nicht dem/der Präsidenten/in und dem Vorstand vorbehalten ist. Er erledigt die laufenden Aufgaben des Vorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Im Falle widerstreitender Beschlüsse gehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung denen des Vorstandes vor.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. In diesen An-

gelegenheiten ist er berechtigt, den Verband außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/ innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Jährlich scheidet ein(e) Rechnungsprüfer/in – in der Regel der/die Dienstälteste – aus. Bei gleicher Dienstzeit entscheidet das Los darüber, welcher/welche ausscheidet. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, auf Verlangen im Vorstand angehört zu werden und im Vorstand Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, welche die Art und Weise der Haushaltsführung des Verbandes betreffen.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen haben für das abgelaufene Haushaltsjahr die Einnahmen und Ausgaben auch im Hinblick auf eine sparsame Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es sind zu diesem Zweck alle Unterlagen und Protokolle zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Rechnungsprüfung erfolgt in der Geschäftsstelle des Verbandes in Anwesenheit des/ r Schatzmeisters/in und des/r Geschäftsführers/in. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung durch den/die Schatzmeister/in vorzulegen.

§ 19 Gerichtsstand

Für alle Rechtstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes der Sitz des Verbandes maßgeblich.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die bisherige, auf der Mitgliederversammlung vom 26.02.2014 beschlossene Satzung ab.